

Besondere Dienstgeberleistungen für Mitarbeitende

Sich engagieren und einsetzen beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V. – damit das Leben gelingt



Aktuelle
Stellenangebote



- Wir als diözesaner Caritasverband sind der größte Arbeitgeber der Freien Wohlfahrtspflege im Bistum Passau.
- Wir bieten unseren Mitarbeitenden Sicherheit und Verlässlichkeit.
- Bei uns steht der Einzelne mit seinen Stärken und all seinen Kompetenzen im Vordergrund.

Wir sind eine Organisation, die von der Erfahrung, der Kompetenz, der Kreativität und der Leidenschaft der uns verbundenen Menschen getragen wird.

In den circa 140 Caritaseinrichtungen und -diensten betreuen, beraten und pflegen derzeit rund 3.700 Mitarbeitende über 35.000 Menschen.

Entsprechend breit gefächert sind die beruflichen Einstiegsmöglichkeiten in unserem Verband. Die Caritas steht für Menschlichkeit, Qualität und Professionalität in der täglichen Arbeit. Als mitarbeiterorientierte Organisation bieten wir unseren Belegschaften ein angenehmes und spannendes Arbeitsumfeld sowie Raum für persönliche und fachliche Entfaltung.

Zudem werden den Mitarbeitenden neben einer fairen Vergütung viele weitere **attraktive Dienstgeberleistungen** gewährt.

Erholungsurlaub (Anlage 14 AVR)

Der Urlaub von Mitarbeitenden und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, mit einer durchschnittlichen Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Wochentage in der Kalenderwoche, beträgt **30 Arbeitstage**, soweit nicht günstigere gesetzliche Regelungen (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder Sondervereinbarungen gelten.

Zusätzliche Arbeitsfreie Tage (§ 10 AT AVR)

Als Fälle des § 616 BGB, in denen Mitarbeitende unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt werden, gelten u. a. Anlässe wie Taufe, Erstkommunion, kirchl. Eheschließung, Erkrankung eines Kindes, Tod eines nahen Angehörigen u.v.m.

Exerzitien (Abs. 5)

Mitarbeitende, die im Einverständnis mit dem Dienstgeber an Exerzitien teilnehmen, erhalten hierfür im Kalenderjahr **bis zu 3 Arbeitstage** Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen.

Fort- und Weiterbildungen (Abs. 6)

Mitarbeitende, die im Einverständnis mit dem Dienstgeber an fachlichen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten hierfür im Kalenderjahr **bis zu 5 Arbeitstage** und, wenn regelmäßig mehr als an 5 Arbeitstagen in der Woche gearbeitet wird, **bis zu 6 Arbeitstage** Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen.

Urlaubsgeld (II. § 6 Anlage 14 AVR)

Mitarbeitende der Anlage 2 und die gemäß Anlage 7 zu den AVR zu ihrer Ausbildung Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld bei Erfüllung der Kriterien nach Anlage 14 zu den AVR.

Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(§ 15 Anlage 32, § 14 Anlage 33 AVR)

Mitarbeitende der Anlage 32 und 33 erhalten **einmal jährlich eine Zuwendung** bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien.

Kinderzulage (V Anlage 1 AVR)

Mitarbeitende der Anlage 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen. Mitarbeitende, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage **in Höhe von 90,00 Euro pro Monat**.

»Die Arbeit ist ein Gut für den Menschen – für sein Menschsein –, weil er durch die Arbeit nicht nur die Natur umwandelt und seinen Bedürfnissen anpasst, sondern auch sich selbst als Mensch verwirklicht, ja gewissermaßen „mehr Mensch wird“«

Papst Johannes Paul II.

Jubiläumszuwendung (Anlage 16 AVR)

Mitarbeitende erhalten nach einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren jeweils eine

Jubiläumszuwendung in Höhe von:

25 Jahre	613,55 Euro
40 Jahre	1.022,58 Euro
50 Jahre	1.227,10 Euro

Geburtsbeihilfe (Anlage 11a AVR)

Mitarbeitende erhalten bei Geburt eines Kindes auf Antrag und Nachweis der Geburtsurkunde eine Beihilfe von **358,00 Euro** je Kind.

Vermögenswirksame Leistungen (Anlage 9 AVR)

Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach den Bestimmungen und Voraussetzungen der Anlage 9 zu den AVR.

Krankengeldaufzahlung (XII Anlage 1 AVR)

Werden Mitarbeitende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie für einen Zeitraum von **13 bzw. 26 Wochen eine Krankengeldaufzahlung** gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 AVR.

Weihnachtsgeld (XIV Anlage 1 AVR)

Mitarbeitende der Anlage 2 erhalten **in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsgeldzuwendung** bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien.

Stand: Januar 2021

Bitte beachten Sie, dass sich die Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes durch neue Beschlüsse ändern können.

Jahressonderzahlung (§ 16 Anlage 32, § 15 Anlage 33 AVR)

Mitarbeitende der Anlage 32 und 33 erhalten **in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzuwendung** bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien.

Betriebliche Altersvorsorge (ZVK)

Der Diözesan-Caritasverband zahlt für seine Mitarbeitenden ohne deren Eigenbeteiligung, **zusätzlich zur Vergütung**, einen **monatlichen Betrag** des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens in eine Pflichtversicherung ein. Der Anspruch ergibt sich aus den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Die „Betriebsrente“ baut sich über Jahre hinweg auf und hilft insbesondere die Lücke zwischen dem letzten Arbeitseinkommen und der gesetzlichen Rente zu minimieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

BVK Zusatzversorgung

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon: 089 9235-6
info@bvk-zusatzversorgung.de

Beihilfeversicherung (Tarif 814)

Kirchliche Mitarbeitende profitieren ab Beginn ihrer Tätigkeit von der Beihilfeversicherung. Der Tarif 814 der Versicherungskammer Bayern ergänzt die gesetzliche Krankenversicherung um Leistungen **bei Zahnersatz oder Heilpraktikerbehandlungen**.

Weitere Informationen rund um die Beihilfeversicherung sowie einer erweiterten freiwilligen Höherversicherung erhalten Sie unter:

Versicherungskammer Bayern

Maximilianstraße 53
80530 München
Telefon: 089 21608505
www.vkb.de/kirchen

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Das BGM verbindet alle gesundheitsbezogenen Aktivitäten innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes. Dazu gehören Maßnahmen zum Arbeitsschutz, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF). Im Rahmen der Gesundheitsförderung werden **vielfältige Maßnahmen, Kurse oder Seminare angeboten** (zum Beispiel zur Stressreduktion und Entspannung). Mitarbeitende werden darüber hinaus in Form von **Newslettern** über aktuelle Gesundheitsthemen informiert und erhalten **zweimal im Jahr ein umfassendes Kursprogramm** in Kooperation mit regionalen Partnern (z. B. VHS, AOK Gesundheitskasse).

wir.
zusammen.
caritas.

www.caritas-passau.de

Verantwortlich

Abteilung Personal
Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Steinweg 8, 94032 Passau

Thomas Furthmeier M.A.
(Abteilungsleitung Personal)
karriere@caritas-passau.de

Aktuelle Stellenangebote finden Sie auf
unserem Jobportal unter:
www.caritas-passau.de/arbeitsplatz-caritas

